

# **Erste Änderungsatzung zur Satzung des Zweckverbandes Rheingau**

## 1. Änderungsatzung zur Satzung des Zweckverbandes Rheingau vom 27. Februar 2007

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05.03.2015 folgende Änderungsatzung zu ihrer Verbandssatzung beschlossen:

Art. I

### **§ 3 c Satz 3 ist zu streichen**

*Hierbei erfüllt der Zweckverband mit seinen Organen die Funktion/Aufgaben einer regionalen Entwicklungsgruppe bzw. eines rechtsfähigen Regionalforums*

### **§ 3 c Bei den Dickpunkten sind folgende vier Punkte zu streichen:**

- *Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer gebietsbezogenen integrierten Entwicklungsstrategie (Regionales Entwicklungskonzept) für die Region Rheingau im Rahmen eines regionalen Dialoges.*
- *Organisation des regionalen Dialoges bzw. des Regionalen Entwicklungsprozesses auf der Grundlage einer breit angelegten Institutionen- und Bevölkerungsbeteiligung (Bottom-up-Ansatz) und Motivation der „Regionalen Akteure“ sowie der Bevölkerung (Vertreter der Zivilgesellschaft) zur aktiven Mitwirkung.*
- *Priorisierung der Regionalentwicklung bzw. der Regionalentwicklungsvorhaben auf der Grundlage des Regionalen Entwicklungskonzeptes und Mitwirkung bei der Festlegung der Priorität von Förderprojekten.*
- *Konzeptentwicklung für komplexe Projekte der Regionalentwicklung mit überörtlicher Bedeutung sowie Aktivierung von Projektträger. Beratung von Projektträgern bei der Konzeptentwicklung.*

### **§ 3 c ist um zwei weitere Dickpunkte zu ergänzen**

- *Der Zweckverband gewährleistet für die lokale Aktionsgruppe die Bereitstellung der notwendigen Co-Finanzierungsmittel für die Finanzierung der laufenden Ausgaben über den gesamten Zeitraum der Förderperiode sowie die Finanzierungsmittel für die Finanzierung der*

*laufenden Ausgaben für den Zeitraum von zwei Jahren über die Förderperiode hinaus.*

- *Der Zweckverband unterstützt die lokale Aktionsgruppe und stellt sicher, dass er in deren Vorstand mit drei Mitgliedern vertreten ist (Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Verbands-vorsteher sowie Stellvertreter).*

**§ 4 Abs. 1 Ziffer 3 ist zu streichen**

*3. der Regional-Beirat*

**§§ 13, 14 und 15 sind zu streichen**

**§ 18 Abs. 1** Die Worte

*und dem Regional-Beirat*

sind zu streichen und der Satz zu komplettieren, sodass es dann heißt:

*Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen in der  
Verbandsversammlung und dem Vorstand ist eine Niederschrift...*

**§ 18 Abs. 2** Die Worte

*sowie der Regional-Beirat*

sind zu streichen und der Satz zu komplettieren, sodass es dann heißt:

*Die Verbandsversammlung und der Vorstand ...*

Art. II

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, den 11.03.2015

Zweckverband Rheingau

Matthias Hannes

Vorsitzender der Verbandsversammlung

## Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S.307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), die von der Verbandsversammlung am 5. März 2015 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Rheingau.

Darmstadt, den 21. Mai 2015  
Regierungspräsidium Darmstadt  
I 16 - 3 u 02/01 (9) - 12 -

Im Auftrag

  
Christiane Wietell-Berge

